

Siegfried Pflegerl

**Globalisierung
und
universales Menschenheitsrecht**

Rechtliche Grundrisse der Weltgesellschaft

**E-Book-Verlag Internetloge.de Hamburg
Mai 2006**

INHALT

0 Perspektiven	5
1. Ziel der Arbeit	5
1.1. Bisherige Rezeption der Wesenlehre	6
1.1.1. Krausismo	6
1.1.2. Die gegenwärtigen Krauserezeption in Deutschland	7
2. Kant – Krause	7
3. Benötigen wir die Metaphysik der Wesenlehre zur Begründung des Rechts?	20
3.1. Universal-(Or-Om)-Begriff des Rechts	23
3.2. Kritische Untersuchungen - Claus Dierksmeier	24
4. Ableitungen wichtiger Parameter der Rechtsphilosophie	36
4.1. Verhältnis Gott, Geist und Natur	36
4.2. Verhältnis Gott-Natur	38
4.2.1. Weitere Deduktionen hinsichtlich der Naturwissenschaft	43
4.2.2. Exkurs über die Entwicklung der Raum- und Zeittheorien	46
4.2.3. Allbegriff der Natur	50
4.3. Verhältnis Gott-Geistwesen	51
4.4. Gott als Or-Om-Urwesen	56
4.5. Position der Menschheit	57
4.5.1. Weitere Ausführung der Position der Menschheit	58
4.5.2. Gliederung des Menschen	59
4.6. Position Mann Frau	60
4.6.1. Ein Weg von der Pragmatik zum Urbild	60
5. Aufbau der globalen Menschheit und ihre Rechtssphären	69
5.1. Das Recht als Teilsystem im "Urbild der Menschheit"	70
5.1.1. Recht und Gerechtigkeit	70
5.1.2. Der Rechtbund	75
5.1.3. Der Tugendbund, der Rechtbund, der Gottinnigkeitbund und der Schönheitbund in ihrer Vereinigung	83
6. Wesenlehre und moderne Rechtsphilosophien	87
6.1. Universal-(Or-Om)-Begriff des Rechts	87
6.1.1. Rechtsdifferenzierungen im Weltsystem	88
6.1.1.1. Die Postmoderne	89
6.1.1.1.1. Die eine Vernunft und die vielen Rationalitäten	89
6.1.1.1.2. Die "transversale Vernunft" bei Welsch	90
6.1.1.1.3. Die responsive Rationalität bei Waldenfels	92
6.1.1.1.3.1. Responsive Rationalität	92
6.1.1.2. Das Labyrinth postmoderner Rechtstheorie	94
6.1.1.2.1. Des Königs viele Leiber. Die Selbstdekonstruktion der Hierarchie des Rechts	94
6.3. Wesenlehre und moderne Naturrechtsvarianten	123
6.3.1. Die Evolution des klassischen Naturrechts	124
6.3.2. Gerechtigkeitstheorien nach dem Ende des substanzontologischen Naturrechts	127
6.3.2.1. Die Postmodernisierung Rawls'	127
7. Weltsystem und Rechtstheorie	132
7.1. Urbild des Rechts der Menschheit und heutige Weltgesellschaft	132
7.1.1. Der Grundplan	132
7.2. Das Weltsystem und der Ethnozentrismus	134

7.2.1. Sozialsystem1	134
7.2. 1.1. Westlicher Nationalstaat – Begriffsmodell	135
7.2.1.1.1. Faktor 1: Ebenen der Gesellschaft	137
7.2.1.1.1.1 Recht und Politik	138
7.2.1.1.1.1.1. Recht und Recht (Rechtspositivismus und Nachfolger)	141
7.2.1.1.1.2. Recht und Sprache-Kommunikation	142
7.2.1.1.1.3. Recht und Wirtschaft	145
7.2.1.1.1.4. Naturrechtstradition (Verbindung zu Religion, Metaphysik, Vernunft)	146
7.2.1.1.2. Faktor 2: Schichten	146
7.2.1.1.2.1 Recht und Schichtung	149
7.2.1.1.3. Faktor 3: Der Mensch	150
7.2.1.1.3.1. Feministische Rechtstheorie	151
7.2.1.1.3.1.1. Allgemeiner Überblick über die Feministische Philosophie	151
7.2.1.1.3.1.2. Humanistischer Feminismus	152
7.2.1.1.3.1.3. Gynozentrischer Ansatz	153
7.2.1.1.3.1.4. Dekonstruktionismus – Sex und Gender	155
7.2.1.1.3.2. Einzelne feministische Rechtstheorien	156
7.2.1.1.4. Faktor 4: Dimension des Raumes – Territorialität	156
7.2.1.1.5. Faktor 5: Dimension der Gegensätzlichkeiten – Konflikte – Krisen	157
7.2.1.1.5.1. Faktor 5.1: Innerpsychischer Gegensatz – Mikrotheorien	157
7.2.1.1.5.1.1. Psychoanalytische Rechtstheorien	157
7.2.1.1.5.1.2. Faktor 5.1.1: Verbindung Psychologie – soziale Identität	159
7.2.1.1.5.2. Faktor 5.2: Soziale Gegensätzlichkeiten	160
7.2.1.1.5.2.1. Konflikttheoretische Rechtstheorien	161
7.2.1.1.6. Faktor 6: Zeitfaktor – Geschichte	162
7.2.1.1.6.1. Recht und Zeit	162
7.3. Verhältnis des Urbildes des Rechtes zu we1 des westlichen Nationalstaates	163
7.3.1. Grundlagenkatalog	164
7.3.2. Gesellschaftsmodell	167
7.3.3. Universalität und Funktionen der Diskriminatorik	168
7.3.3.1. Rollentheorie	168
7.3.3.1.1. Rollentheorie – Repressionstheorem	168
7.3.3.1.2. Rollentheorie – Diskrepanztheorem	169
7.3.3.1.3. Rollentheorie – Rollendistanztheorem	170
7.3.3.2. Familienstruktur	171
7.3.3.3. Geschlechtsidentität	172
7.3.3.4. Bezugsgruppen im weiteren Lebenszyklus	172
7.3.3.5. Schichtidentitäten, bestimmt durch die Ebenen	174
7.3.3.5.1. Religion	175
7.3.3.5.2. Politik – Ideologien	176
7.3.3.6. Innerpsychische Gegensätzlichkeit	177
7.3.3.7. Konflikt- und Herrschaftsstrukturen in der Gesellschaft	178
7.3.3.8. Position des Staates in der Weltgesellschaft	179
7.3.3.9. Grundlagen der Minderheitenpolitik	179
7.3.3.10. Das Problem des Ethnozentrismus	181
7.4. Sozialsystem1 und Sozialsystem2	182
7.5. Sozialsystem3 – Das Volk der Alindu	186
7.6. Weltsystem	188
7.6.1. Macht-(Rechts-)verhältnisse im Weltsystem	189
7.6.1.1. Basisdaten	190
7.6.1.2. Die Hybris der Kapitalmärkte – ein Rechtsproblem?	194
7.6.1.3. Zusammenfassung	196
7.7. Differenzierung der Evolutionstheorien	201
7.7.1. Eurozentrismus versus Reorientierung in der Weltsystemdebatte	204
7.7.2. Das westliche System des Zentrums (we1)	207

7.7.3. Halbperipherie (<i>we2</i>) und Peripherie (<i>we3</i>) in der Entwicklungszykloide	213
7.7.3.1. Hybridität auf allen Ebenen	215
7.7.3.2. Politische Ebene	218
7.7.3.3. Wirtschaft	221
7.7.3.4. Ebene Sprache – Kommunikation – Medien	222
7.7.3.5. Religion	223
7.7.3.6. Kultur – Technologie – Wissenschaft – Kunst	225
7.7.3.7. Position des Einzelnen im System	226
7.7.4. Folgerungen für den Grundplan	228
7.7.4.1. Konkrete Folgerungen für die Globalisierungsdebatte	231
7.7.4.1.1. Grundlagen der Rechtsphilosophie der Wirtschaft	233
7.7.4.2. Urbild und moderne Globalisierungsdebatte	234
7.7.4.2.1. Bezüge zum Urbild <i>wi</i>	236
7.7.4.2.2. "An der Wiege des kosmopolitischen Zeitalters"	238
7.7.4.2.3. Die Vernunft zwischen Zentrum und Peripherien – interkulturelle Philosophie	239
Ausgewählte Literatur	246
Literatur der Zitate Teubners	249

0 Perspektiven

Die internationalen Konflikte im Rahmen der Globalisierung fordern von der Rechtstheorie, die sich offensichtlich in ihren bisherigen Perspektiven zu wenig mit den Problemen einer rechtlich strukturierten und abgestimmten Weltgesellschaft auseinandersetzt, brauchbare neue Vorschläge. Bei der laufenden Debatte wird sowohl in Europa als auch in den USA häufig Kant bemüht (z.B. Rawls und Habermas).

Hier soll aufgezeigt werden, in wie viel höherem Ausmaß die von Krause erarbeiteten rechtstheoretischen Grundrisse auch weiterhin geeignet sind, weit auch über die nächsten Jahrhunderte hinaus der Menschheit evolutive Rechtsperspektiven für eine allmähliche, von den empirischen Fakten ausgehende Ausbildung zum Weltstaat mit universalen und globalen Balancierungsstrukturen zu eröffnen.

Für den Studierenden ist der Einstieg in die Originalwerke Krauses zur Rechtsphilosophie insoweit wesentlich erleichtert, als zwei Grundlagenwerke unter <http://philosophiebuch.de> äußerst preisgünstig digitalisiert zugänglich sind¹.

Abriss des Systems der Rechtsphilosophie oder des Naturrechts. Ebd., in Commission, 1828. Im folgenden **AR**.

Vorlesungen über Rechtsphilosophie. Herausgegeben von K. D. A. Röder. Leipzig, F. A. Brockhaus, 1874. Im folgenden **VR**.²

Unter <http://philosophiebuch.de> ist eine Reihe anderer Werke Krauses digitalisiert lieferbar und in der Internetloge sind das "Urbild der Menschheit" und mehrere Studien zur Wesenlehre erstellt, auf welche hier Bezug genommen wird.

1. Ziel der Arbeit

Die Arbeit beabsichtigt einerseits die Mängel der zeitgenössischen Krause-Rezeption in Deutschland aufzuzeigen und zu überwinden. Zum anderen sollen die unbedingten und unendlichen Ideen des Rechts, die sich aus der Grundwissenschaft ergeben, mit den historischen Zuständen im Weltsystem und seinen Rechtstheorien in Verbindung gebracht werden, um damit eine Weiterbildung des universalen Menschheitsrechtes anzuregen.

1 Gesamtübersicht des Krause Digital Research Projects siehe unter <http://www.internetloge.de/krause/kdrp.pdf>

2 Alle übrigen Werke werden nach der Nummer im Literaturverzeichnis unter <http://www.internetloge.de/krause/krausevz.htm> zitiert.

1.1. Bisherige Rezeption der Wesenlehre

Bei unserer Arbeit sollen vor allem die wichtigen zeitgenössischen Studien Dierksmeiers und anderer Forscher im Bereiche der Wesenlehre verarbeitet und mit berücksichtigt werden.

Die Studie ist in mehrfacher Hinsicht als **Ergänzung** zur bisherigen Rezeption und Erschließung der Wesenlehre in der Vergangenheit aber auch in der Gegenwart konzipiert.

1.1.1. Krausismo

Tatsache ist, dass in der bisherigen Entwicklung des Krausismo bestimmte wichtige und zentrale Teile der Wesenlehre nicht berücksichtigt wurden. Es sind dies vor allem die Grundwissenschaft in (19) und die wichtige Implikation, dass alles Unendliche und Endliche an Wissen und Leben **an oder in unter Gott** zu erkennen ist. Für die Rechtsphilosophie ergeben sich hieraus sachliche Ableitungen (z.B. für die Position der Menschheit in Gott, die Stellung von Mann und Frau, das Verhältnis von Geist und Natur, die Integration aller Völker in Einer Menschheit der Erde, die Verteilung der materiellen und geistigen und göttliche Ressourcen auf der Erde, die Evolutionsgesetze endlicher Einheiten im Unendlichen seiner Art und in der Unendlichkeit der Zeit, harmonische Integrationsformen in allen sozialen Bereichen). Kurz: Erst wenn alle für die Ausgestaltung des Rechts in allen seinen Facetten maßgeblichen Elemente und deren Verbindung ihre **inhaltliche Ableitung** in der Grundwissenschaft erfahren, bzw. deren Ableitung in der Grundwissenschaft zum Maßstab der inhaltlichen Ausgestaltung herangezogen werden, ist eine wirklich der Wesenlehre angemessene Rezeption derselben gegeben.

Dagegen wird man einwenden: Hat nicht vor allem die Sozial- und Rechtsphilosophie der Wesenlehre auch ohne diese strengen Anforderungen in Spanien und anderen Staaten seit 1850 maßgeblich zu einer heute noch inhaltlich beachtenswerten gesellschaftlichen Evolution beigetragen? Benötigen wir überhaupt diese schon einmal sprachlich so schwer zugänglichen Höhen der Erkenntnisse der Wesenlehre, oder können wir die Prinzipien der Rechtsphilosophie Krauses auch *ohne* diese strengen Vorgaben und das in ihnen enthaltene Deduktionsgebot weiterhin für die Evolution nutzbar machen? Vielleicht wäre die vermittelnde Antwort: Es könnte sein, dass aus der weniger anspruchsvollen Variante der bisherigen Krauserezeption sich die Menschheit allmählich zur strengeren, von uns hier vorgeschlagenen Variante weiter entwickelt. Eines muss aber mit Sicherheit festgehalten werden:

Die evolutiven Potenziale der Wesenlehre werden im Bereich des Rechtes erst dann **inhaltlich** voll und angemessen ausgeschöpft, wenn die

Rechtstheorie und alle ihre inhaltlichen Ausgestaltungen aus den Prinzipien der Grundwissenschaft deduktiv abgeleitet werden und alle Einzelheiten dieser Wissenschaft sich an diesen **Ideen** der Inhalte orientieren.

1.1.2. Die gegenwärtigen Krauserezeption in Deutschland

Wir sind hier genötigt aufzuzeigen, dass die bisherige Wiederentdeckung der Wesenlehre Krauses in Deutschland inhaltlich mit Mängeln und Begrenzungen behaftet ist, die im Folgenden genau aufgezeigt werden. Über diese Mängel sollte nicht hinweggegangen werden, weil ihre Limitierungen die künftige Erschließung der Wesenlehre in allen ihren Deduktionen für die Einzelwissenschaften auf Niveaus fesseln könnte, welche sachlich nicht gerechtfertigt ist. Soweit die Rechtsphilosophie hiervon betroffen ist (Dierksmeier, Landau³) lässt der Umstand, dass eine Vielzahl wichtiger Querverweise auf gegenwärtige Entwicklungsstränge und eine wichtige Darstellung bestimmter Teile der Rechtsphilosophie Krauses erfolgte, nicht darüber hinwegsehen, dass die von uns erwähnte klare Deduktion aller Rechtsbereiche aus der Grundwissenschaft und deren fundamentale Begründungsbedeutung *nicht* geleistet wird.

Wenn daher auf der einen Seite die Forschungsleistung (z. B. Dierksmeiers) als bedeutend gelten kann, sind wir auf der anderen Seite genötigt, die erforderlichen **Ergänzungen** und **Berichtigungen** im Sinne der Wesenlehre mit Nachdruck vorzustellen, was im Weiteren geschehen soll.

2. Kant – Krause

Eine Analyse der beiden erkenntnistheoretischen Positionen und deren Implikationen für die Philosophie des Rechts ist erforderlich. Aus diesen Unterschieden ergeben sich auch die Differenzen an evolutiven Potenzialen. Wenn daher heute besonders in Fragen des internationalen Rechts so stark auf Kant zurückgegriffen wird, so ist sichtbar zu machen, wo die Grenzen und grundsätzlichen Mangelhaftigkeiten Kants im Verhältnis zur Wesenlehre liegen. Daraus ergibt sich auch, wo bei der Weiterbildung aller Rechtsbereiche die Wesenlehre **inhaltlich** neue Perspektiven liefert, um die Menschheit und alle ihre Rechtsbereiche über die bei Kant nicht einmal geahnten Horizonte hinaus zu entwickeln.

³ Vgl. etwa den Aufsatz Landaus: Karl Christian Friedrich Krauses Rechtsphilosophie in (Ko 85, s. 80 f.).